

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 26. Jänner 1995
GZ: 10.101/323-Pr/10a/94

XIX. GP.-NR
140/AB
1995-02- - 1

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

ZU

150 J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 150/J betreffend Genehmigung zum Schotterabbau, welche die Abgeordneten Ing. Gartlehner, Dr. Keppelmüller, Dietachmayr und Genossen am 15. Dezember 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1, 2, 3 und 5 der Anfrage:

Ist Ihnen bekannt, daß bereits vor mehreren Jahren die Firma Treul auf dem gegenständlichen Areal Sand und Schotter abbauen wollte?

Ist Ihnen bekannt, daß gegen die damalige Genehmigung die Marktgemeinde Asten Rechtsmittel ergriffen hat?

Wie endete das damalige Genehmigungsverfahren des Anlagenwerbers Treul?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Ist Ihnen bekannt, ob die Firma Treul Eigentümer oder Gesellschafter der anlagenwerbenden Firma ist?

Antwort:

Es ist bekannt, daß im Jahr 1989 ein Unternehmen bei der Gewerbebehörde um eine Betriebsanlagengenehmigung für ein Quarzkies-Quarzsandvorkommen in der Katastralgemeinde Lorch angesucht hat. Gegen den Genehmigungsbescheid wurden Rechtsmittel ergriffen. In der Folge wurde das Ansuchen zurückgezogen.

Punkt 4 der Anfrage:

Wie ist der derzeitige Stand des Genehmigungsverfahrens des Anlagenwerbers Donau Kiesgewinnungs-GmbH.?

Antwort:

Über ein Ansuchen um Erteilung einer Gewinnungsbewilligung für das Abbaufeld "Enns" wurde von der Berghauptmannschaft Salzburg im Dezember 1994 eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt. Ein Bescheid wurde von der Berghauptmannschaft noch nicht erlassen.

Punkt 6 der Anfrage:

Wem kommt im gegenständlichen Verfahren nach dem Berggesetz Parteienstellung zu?

Antwort:

Nach § 100 Abs.3 des Berggesetzes 1975 haben der Bergbauberechtigte, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Aufschluß oder der Abbau beabsichtigt ist sowie die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und ferner alle dinglich berechtigten und

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

sonstigen sich nicht nur vorübergehend in der Nähe des Abbaufeldes aufhaltenden Personen, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt werden und sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen gegen den Aufschluß- und Abbauplan erheben, Parteistellung.

Punkte 7, 8, 9 und 10 der Anfrage:

Halten Sie eine derartige Einschränkung der Parteienrechte aus heutiger Sicht für sachlich gerechtfertigt?

Halten Sie eine derartige Einschränkung der Parteienrechte aus politischer Sicht heute noch für gerechtfertigt?

Welche Maßnahmen werden Sie im gegenständlichen Verfahren ergreifen, um den Anrainern Mitsprache und Gehör zu verschaffen?

Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um derartige Vorkommnisse in Zukunft auszuschließen?

Antwort:

Den in den vorbezeichneten Punkten genannten Anliegen wurde durch die am 1. Jänner 1995 in Kraft getretene Berggesetznovelle 1994, BGBL.Nr. 633, Rechnung getragen.

Wolfgang Schüssel